



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

142. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 20. Mai 2016

Nr. 12

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung; Genehmigung der Impfung empfänglicher Tiere mit inaktivierten Impfstoffen auf dem Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Tierhaltern wird genehmigt, ihre für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere auf dem Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 des Erregers schutzimpfen zu lassen.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise:

- Der Tierhalter ist von Rechts wegen verpflichtet, jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes dem Landratsamt Dillingen a.d. Donau mitzuteilen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 EGBlauzBekDV). Diese Verpflichtung erfüllt eine Meldung der Impfung an die HI-Tier-Datenbank.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d. Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (beispielsweise durch e-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dillingen a.d.Donau, den 13.05.2016
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld
Oberregierungsrat

Dillingen a.d.Donau, 20. Mai 2016
Leo Schrell, Landrat